



An den Grossen Rat

19.5343.03

GD/P195343

Basel, 26. Januar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 25. Januar 2022

## **Anzug Sarah Wyss betreffend «die KIS muss im Akut-Spital bleiben – jetzt muss der Kanton handeln»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 vom Schreiben 19.5264.02 Kenntnis genommen und die Motion Sarah Wyss dem Regierungsrat als Anzug zum Bericht überwiesen:

«Die Kriseninterventionsstelle (KIS), betrieben durch die Universitäre psychiatrische Kliniken (UPK) - eingemietet in Räumlichkeiten des Universitätsspitals Basel (USB) - bietet Menschen, welche sich akut in einer Krise befinden, Platz. Erwachsene erhalten dort Unterstützung in akuten Krisensituationen, sei es bei Schlafstörungen, Ängsten, Suizidgedanken, Depressionen oder in sozialen Notsituationen. Die Abteilung bietet einen niederschweligen und entstigmatisierenden Zugang zu psychologischer und psychiatrischer Hilfe an sowie sozialarbeiterische Dienste. Zudem können auf dieser Abteilung weitere Abklärungen getroffen oder aufgegleist werden. Als Aussenstation der UPK bildet sie zudem eine Brücke zwischen somatischer und psychiatrischer Behandlung. Diese Brücke ist besonders wichtig, da eine Mehrzahl der Patientinnen und Patienten eine Komorbidität aufweist. In Fachkreisen ist unbestritten, dass die KIS eine wichtige Funktion wahrnimmt. Durchschnittlich bleiben die Patientinnen 5-7 Tage auf dieser Abteilung. Weiter ist es auch so, dass durch die KIS Folgekosten vermieden respektive reduziert werden können. Nun musste das USB aufgrund von Bauarbeiten den Vertrag mit der UPK vorsorglich auf Ende 2020 kündigen. Eine Ersatzlösung ist dem Wissen nach von der Motionärin noch keine unterzeichnet worden.

Wie alle Spitäler steht das USB unter Kostendruck. Fürs USB ist es finanziell wenig lukrativ, Räumlichkeiten an die UPK zu vermieten, wenn sie dafür nicht angemessen entschädigt werden. Respektive ist es für das USB - gerade auch im Hinblick auf die eher eng bemessenen räumlichen Kapazitäten und die anstehenden Bauarbeiten - aus finanzieller Sicht, ein Minusgeschäft, die UPK als Mieterin zu haben und den Platz nicht für die Akutsomatik nutzen zu können. Für die UPK wiederum ist es mit dem aktuellen Tarif kaum möglich, Räumlichkeiten zum Marktpreis beim USB zu mieten.

Weil die KIS aus den genannten Gründen eine einzigartige Bedeutung in der psychiatrischen Versorgung der Region Basel hat, bittet die Motionärin den Regierungsrat, für die Leistungsperiode der gemeinwirtschaftlichen Leistungen 2022-2024 (nach Art. 49, Abs. 3 KVG) für die UPK so zu erhöhen, dass sich die UPK zu Marktpreisen in einer akut-somatischen Abteilung beim USB einmieten kann. Durch das Betreiben der KIS soll weder für die UPK noch für die KIS finanzieller Verlust bedeuten. Die Höhe des Betrags beläuft sich auf einen mittleren sechsstelligen Betrag. Er soll zusätzlich zu den bisherigen GWL an die UPK ausgerichtet werden und für die Betreuung der KIS in den Räumlichkeiten des USB zweckbestimmt sein. Für das Jahr 2021 wird der Regierungsrat gebeten, eine Sonderregelung im Sinne der Motionärin zu finden.

Sarah Wyss»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Stadt betreiben die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) auf dem Areal des Universitätsspitals Basel (USB) eine Kriseninterventionsstation (KIS). Die KIS mit ihrem kurzzeit-stationären Angebot bietet Menschen in aussergewöhnlichen Lebenssituationen sowie mit depressiven und psychotischen Störungen oder Suizidalität die Möglichkeit einer entlastenden Auszeit. Die Behandlung erfolgt auf freiwilliger Basis in einem offenen Rahmen.

Auf dem Areal des USB stehen 12 Behandlungsplätze für eine auf sieben Tage begrenzte stationäre Behandlung zur Verfügung. Zur interdisziplinären Krisenintervention gehören stützende, klärende und motivierende Gespräche, bei Bedarf eine medikamentöse Behandlung und sozialarbeiterische Interventionen. Darüber hinaus sind der Abstand zur belastenden Situation und der Aufenthalt an einem neutralen Ort wichtige Wirkfaktoren. Das multidisziplinäre erfahrene Behandlungsteam besteht aus Ärztinnen und Ärzten, Pflegefachpersonen und Sozialarbeitenden. Das Angebot der KIS steht an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden zur Verfügung. Die Zuweisung kann durch die betroffene Person selbst, Angehörige, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialdienste, über das Gesundheitszentrum Psychiatrie, die Abteilung Patientenaufnahme der UPK, den UPK-Notfall «Psychiatrie» oder die Notfallaufnahme des USB erfolgen.

Jährlich werden 600–800 Patientinnen und Patienten auf der KIS behandelt. Dies entspricht 20% aller stationären Fälle an den UPK. Die hohe Akzeptanz der Betroffenen und Zuweisenden spiegelt sich in der Auslastung der KIS wider, die bei 98% liegt. Das niederschwellige Angebot sowie die Positionierung der KIS auf dem Areal des USB tragen ebenfalls zur hohen Akzeptanz des Angebotes bei und stellen einen sehr wichtigen Punkt im Sinne der Entstigmatisierung dar. Dadurch wird auch die Schwelle für erkrankte Patientinnen und Patienten deutlich niedriger, eine Hospitalisation in einer psychiatrischen Einrichtung zu akzeptieren. So übt die KIS eine Brückenfunktion zwischen ambulanten und stationären Einrichtungen aus. Zudem ist die KIS ein versorgungsrelevanter Partner in der psychosozialen Versorgung des Kantons Basel-Stadt.

## 2. Kooperationsvertrag KIS

### 2.1 Kündigung durch das USB

Das USB hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 den Kooperationsvertrag «KIS» mit den UPK und damit auch das Mietverhältnis der Räumlichkeiten auf dem Areal erstmalig vorsorglich auf den 31. Dezember 2020 gekündigt. Die Kündigung erfolgte vor dem Hintergrund der geplanten Baumaassnahmen des Perimeters B (Standort Bettenhaus 3). Das USB stellte den UPK in Aussicht, je nach Länge des Planungsverfahrens die Räumlichkeiten über den Kündigungstermin hinaus zur Verfügung zu stellen. Anfang 2020 haben die UPK die Bestätigung erhalten, dass sie bis zum 31. Dezember 2021 in den Räumlichkeiten des USB bleiben können. Zwischenzeitlich wurde erneut eine vorsorgliche Kündigung auf den 31. Dezember 2022 ausgesprochen. Am 25. November 2021 hat das USB im Rahmen eines Austauschgesprächs mit den UPK die Verbindlichkeit der Kündigung des Kooperationsvertrags «KIS» auf Ende 2022 bestätigt.

### 2.2 Anmietung neuer Räumlichkeiten

Das USB bestätigt, dass nach aktuellem Kenntnis- und Baustand des Perimeters B ab 2023 Eigenbedarf für Rochadefläche während der Baumaassnahmen besteht. Die räumliche Konzeptualisierung für den Endausbau ist von Seiten USB noch nicht abgeschlossen. Dennoch zeigt sich das USB verhalten, dass den UPK im Anschluss Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können. Beide Vertragsparteien habe sich darauf geeinigt, dass es unter den gegebenen Umständen sinnvoller ist, dass sich die UPK um eine eigenständige und tragfähige Lösung bemühen. Bemühungen

der UPK, unabhängig vom USB geeignete Räumlichkeiten anzumieten, waren bis jetzt nicht erfolgsversprechend. Die derzeit angespannte Lage auf dem Immobilienmarkt trägt hierzu unmittelbar bei.

Der Kanton wurde über die Kündigung und die Suche nach einer geeigneten Lösung für die KIS informiert. Der Regierungsrat hat die Klärung der Fragen rund um die KIS in die Eignerstrategien für das USB respektive die UPK aufgenommen.

## **2.3 Ausblick**

Die UPK werden sich weiterhin eigenständig für eine tragfähige Lösung ausserhalb des USB-Areals engagieren. Eine mögliche Unterbringung abseits des USB kann jedoch zu einer Akzeptanzminderung der KIS führen, was aus Versorgungssicht nicht optimal wäre.

## **3. Gemeinwirtschaftliche Leistungen**

Der aktuelle Mietzins für die von den UPK angemieteten Flächen beläuft sich auf einen sechsstelligen Betrag im unteren Bereich und entspricht nicht mehr den üblichen Marktpreisen für Räumlichkeiten in einer akutsomatischen Abteilung im USB. Damit das Angebot der KIS am USB beibehalten werden kann, ist die Anzugstellerin der Auffassung, dass die UPK bei der Anmietung der neuen Räumlichkeiten im USB über die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) finanziell zu unterstützen seien.

Die verbindliche Kündigung des Kooperationsvertrags «KIS» durch das USB und die verminderte Wahrscheinlichkeit, nach Bauabschluss des Perimeters B neue Räumlichkeiten auf dem Areal des USB anzumieten, stellen den zusätzlich benötigten Betrag im Rahmen der GWL zu Gunsten der UPK in Frage.

## **4. Stellungnahme des Regierungsrats**

Die KIS der UPK ist eine versorgungsrelevante Einrichtung im Bereich der stationären Psychiatrie im Kanton Basel-Stadt und übt eine Brückenfunktion zwischen ambulanten und stationären Einrichtungen aus. Aus Versorgungssicht soll die KIS weiterhin bestehen bleiben und der Standort am USB, wenn immer möglich, beibehalten werden. Umfragen der UPK haben aufgezeigt, dass das stationäre Angebot zur psychiatrischen Krisenintervention und das Suizidpräventionskonzept von grosser Bedeutung für die psychiatrische Versorgung im Kanton Basel-Stadt sind. Darüber hinaus verfügt die KIS über eine hohe Akzeptanz bei der baselstädtischen Bevölkerung, den Patientinnen und Patienten und Zuweisenden (u. a. Ärzteschaft, Rettungskräfte, Sozialdienste, Spitex). Zudem stellt die Positionierung der KIS auf dem Areal des USB einen wichtigen Punkt im Sinne der Entstigmatisierung dar. Hierdurch wird die Schwelle für die Patientenklientel deutlich niedriger, eine Hospitalisation in einer psychiatrischen Einrichtung zu akzeptieren.

Die Kündigung des Kooperationsvertrags durch das USB per Ende 2022 und die Aussicht, dass der KIS im zukünftigen Perimeter B keine zehn Behandlungsplätze zur Verfügung gestellt werden, stellt die Finanzierung des zukünftigen KIS-Mietzinses über die GWL in Frage. Zudem befindet sich das Begehren der Anzugstellerin in einem Spannungsverhältnis zur Autonomie der Spitäler gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG, SG 331.100). Diese muss respektiert und beibehalten werden. So kann insbesondere nicht der Abschluss eines Mietvertrags zwischen dem USB und den UPK erzwungen werden.

Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass die UPK eine geeignete Lösung für die KIS finden werden, die allen Aspekten gerecht wird. Um die Autonomie der Spitäler zu wahren und nicht unnötig auf mögliche Optionen der UPK einzuwirken, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den

Anzug stehen zu lassen. Der Regierungsrat wird zum Begehren unter Berücksichtigung einer geeigneten Lösung für die KIS wieder berichten.

## 5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sarah Wyss betreffend «die KIS muss im Akut-Spital bleiben – jetzt muss der Kanton handeln» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin